

Mutterglück und Arbeitgeberpflichten

Was ist zu tun bei Schwangerschaft der Praxismitarbeiterin?

Sobald der Praxisinhaber durch seine Mitarbeiterin schriftlich von der Schwangerschaft und dem mutmaßlichen Tag der Entbindung in Kenntnis gesetzt wird (Zeugnis des Arztes bzw. einer Hebamme), hat er gemäß § 5 Mutterschutzgesetz (MuSchG) **unverzüglich** die zuständige Aufsichtsbehörde darüber zu benachrichtigen. Entsprechende Formulare stehen auf den Webseiten der für den Kammerbereich Nordrhein zuständigen Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln zum Download bereit (s. Kasten).

Die wesentlichen Inhalte dieser sogenannten Schwangerschaftsanzeige umfassen insbesondere folgende Angaben:

- Name, Geburtsdatum und Anschrift der schwangeren Mitarbeiterin
- Art der Beschäftigung (kurze Beschreibung der auszuführenden Tätigkeit)
- Beginn und Ende der werktäglichen Arbeitszeit mit den festgelegten Ruhepausen
- Zeitpunkt der mutmaßlichen Niederkunft – soweit bereits bekannt.

Gefährdungsbeurteilung

Bezüglich des oben genannten zweiten Spiegelpunktes (Art der Beschäftigung) fällt die sogenannte Gefährdungsbeurteilung ins Gewicht. Selbige bedeutet, dass die konkrete Tätigkeit der Schwangeren daraufhin betrachtet wird, ob die werdende Mutter durch die Art ihrer Beschäftigung gesundheitlich gefährdet werden kann. Maßgeblich ist somit die konkrete Tätigkeit. Werdende Mütter dürfen gemäß rechtlichen Vorgaben nicht mit Tätigkeiten beschäftigt werden, bei denen

sie schädlichen Einwirkungen gesundheitsgefährdender Stoffe ausgesetzt sind, die erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können. Insbesondere Tätigkeiten am Behandlungsstuhl und die Instrumentenaufbereitung (Infektionsgefahren durch Biostoffe) sind hierfür entscheidend.

Die Gefährdungsbeurteilung kann im Ergebnis – sofern kein anderer Arbeitsplatz innerhalb der Praxis während der Schwangerschaft zur Verfügung steht wie zum Beispiel rein administrative Tätigkeiten – zu einer Freistellung wegen eines Beschäftigungsverbot der Mitarbeiterin führen. Der Betriebsarzt der Praxis (Facharzt Arbeitsmedizin) kann für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung mit herangezogen werden. Hinweise seitens des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW für Betriebsärztinnen und Betriebsärzte finden sich auf der Webseite der Zahnärztekammer Nordrhein in der Rubrik Arbeitsschutz (www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/login/geschlossener-bereich/arbeitsschutz.html).

U2-Umlageverfahren

Setzt eine werdende Mutter wegen eines Beschäftigungsverbotes ganz oder teilweise mit der Arbeit aus, hat sie dennoch gemäß § 11 Abs. 1 Mutterschutzgesetz Anspruch auf Lohnfortzahlung. Dem Praxisinhaber dürfen hierdurch jedoch keine finanziellen Nachteile erwachsen. Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Aufwendungsausgleichsgesetzes (AAG) werden dem Arbeitgeber sämtliche nach dem Mutterschutzgesetz zu zahlenden Bezüge von der zuständigen Kranken-



Foto: proDenite

kasse erstattet. Ein entsprechender Antrag zur Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft (U2 Umlageverfahren) sollte daher zeitnah bei der Krankenkasse gestellt werden. Bei privat versicherten schwangeren Mitarbeiterinnen ist der Erstattungsantrag bei der Kasse einzureichen, an die die Renten- bzw. Arbeitslosenversicherungsbeiträge abgeführt werden. Seit dem 1. Januar 2011 sind Erstattungsanträge gemäß § 2 Abs. 3 AGG nur noch per elektronischer Datenübermittlung zulässig.

Kündigungsschutz

Während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung besteht ein besonderer Kündigungsschutz für werdende Mütter. Die Kündigung ist unzulässig, wenn dem Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Kündigung die Schwangerschaft bereits bekannt war oder innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird. Das Überschreiten dieser Frist ist dann unschädlich, wenn die zeitliche Verzögerung der Mitteilung auf einem von der Schwangeren nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird.

Abschließend sollte noch darauf hingewiesen werden, dass eine eventuell beabsichtigte Kontaktaufnahme seitens des Arbeitgebers mit dem betreuenden Gynäkologen der Schwangeren nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Schwangeren erfolgen darf.

Ass. jur. Katharina Beckmann
Ressortleitung Berufsausübung

Formular zum Download:

Webseite der Zahnärztekammer Nordrhein – Zahnärzte – Geschlossener Bereich – Arbeitsschutz

www.zahnaerztekammernordrhein.de/nc/fuer-zahnaerzte/login/geschlossener-bereich/arbeitsschutz.html

- „Mitteilung über die Beschäftigung von werdenden Müttern nach § 5 Abs. 1 und Auskünfte gem. § 19 Abs.1 Mutterschutzgesetz
- Mutterschutz in Zahnarztpraxen und kieferorthopädischen Praxen – Information für Betriebsärzte